

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

per E-Mail an FP-G61@mhkgb.nrw.de

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Dipl.-Geogr. Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Fon: 0211 / 30 200 5 – 22
Fax: 0211 / 30 200 5 – 26
dirk.jansen@bund.net

www.bund-nrw.de

Düsseldorf, 14.01.2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen – Änderungsgesetz BauGB-AG NRW

hier: Verbändeanhörung, Az.: 611-901.3/202

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf bedanke ich mich im Namen des nordrhein-westfälischen Landesverbandes des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) ganz herzlich.

Der vorgelegte Gesetzentwurf wird mit der vermeintlich fehlenden, ja sinkenden **Akzeptanz der Bevölkerung für die Nutzung der Windenergie** begründet. Diese Prämisse wird leider nicht ansatzweise begründet. Es entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber hier allein politischen Vorgaben folgt.

Die Prämisse einer fehlenden Akzeptanz der Windenergienutzung ist im Übrigen auch unzutreffend. Wie die regelmäßig vom Umweltbundesamt erhobenen Daten für die Studie „Umweltbewusstsein in Deutschland“ zeigen, ist die Zustimmung in Deutschland zu allen Zielen der Energiewende sehr hoch. 62 Prozent der Befragten erachten den Ausbau erneuerbarer Energien wie Sonne und Wind als „sehr wichtig“, weitere 30 Prozent als „eher wichtig“. Die Bevölkerung befürwortet danach auch mit großer Mehrheit, dass die Energiewende konsequent und zügig umgesetzt wird. Der Aussage, dass die

Energiewende in Deutschland zu langsam vorangeht, um das Klima wirksam zu schützen, stimmen 81 Prozent der Befragten zu.¹

Auch in Nordrhein-Westfalen ist die Zustimmung insbesondere auch für die Errichtung von Windenergieanlagen ungebrochen hoch. Eine repräsentative Umfrage aus dem Sommer 2020 zeigt, dass 84 Prozent der in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen lebenden NRW-Bürger*innen der Auffassung sind, unsere Energieversorgung sollte so schnell wie möglich vollständig auf Erneuerbaren Energien basieren.

Das gilt auch für die nach Auffassung der Landesregierung existierenden „Belastungsschwerpunkte“ wie den Kreis Paderborn. In keinem Kreis NRWs stehen mehr WEA, trotzdem ist dort die Zustimmung unverändert hoch: 82 Prozent der Paderborner*innen stehen der Windenergie positiv gegenüber.²

Der postulierte Zielkonflikt zwischen dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Schaffung von Akzeptanz für Windenergieanlagen ist also konstruiert.

Gleichzeitig wird mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf nach eigenem Bekunden auch der Anspruch weiterverfolgt, den **Anteil der erneuerbaren Energien** – und hier insbesondere der Windkraft – an der Stromerzeugung auszubauen. Auch diesbezüglich sieht der BUND große Mängel.

Noch immer hinkt das Land NRW beim Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung weit hinter dem Bundesdurchschnitt hinterher. Nach Angaben des BDEW lag der Anteil der Erneuerbaren am Bruttostromverbrauch in 2020 bundesweit bei 46,3 Prozent.³ Dem gegenüber liegt ihr Anteil am nordrhein-westfälischem Bruttostromverbrauch nur bei etwa 16 Prozent. Die erneuerbaren Energien führen damit in NRW noch immer ein Schattendasein.

Auch die im Rahmen der Energieversorgungsstrategie geplante Verdoppelung der installierten Leistung an Windenergieanlagen auf 10,5 Gigawatt hinkt weit hinter den Klimaschutzpolitischen Notwendigkeiten hinterher. Um im Rahmen einer fairen Lastenverteilung den NRW-Anteil am 65 %-Ausbauziel der Bundesregierung zu erbringen, bedarf es eines jährlichen Zubaus an WEA von etwa 900 MW Windleistung. In 2020 lag der Zubau an WEA in NRW hingegen bei nur 285 MW (2019: 127 MW) – ein desaströses Ergebnis.

Für einen mit den Pariser Klimaschutzziele kompatiblen Pfad benötigen wir sogar den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien auf mindestens 75 Prozent in 2030. Das heißt, dass bundesweit jährlich etwa 7 GW Wind onshore zugebaut werden müssen. Der von NRW zu erbringende Anteil liegt also noch einmal höher als beim 65 %-Ziel.

¹ Umweltbundesamt (2019): Umweltbewusstsein in Deutschland, Kapitel 3, siehe https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/ubs2018_-_m_3.3_basisdatenbroschuere_barrierefrei-02_cps_bf.pdf; abgerufen am 13.01.2021

² <https://www.lee-nrw.de/data/documents/2020/09/08/532-5f576b8914a0b.pdf>; abgerufen am 13.01.2021

³ BDEW (17.12.2020): Die Energieversorgung 2020–Jahresbericht. https://www.bdew.de/media/original_images/jahresbericht-2020-final-korr.pdf

Die Landesregierung will jetzt von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch machen, durch Landesgesetz die sich aus § 249 (3) BauGB ergebenden Möglichkeiten zur Konkretisierung von **Mindestabständen von WEA zu Wohngebäuden** zu nutzen. Nach dem Entwurf des § 2 (1) Nr. 2 soll danach im Außenbereich ein Mindestabstand von 1.000 m von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden gelten.

Der BUND lehnt solche pauschalen Mindestabstandsregelungen generell ab. Sie führen weder zu mehr Naturschutz noch zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung. Ganz im Gegenteil könnten pauschale Mindestabstände dafür sorgen, dass Windenergieanlagen vermehrt in bisher unzerschnittenen Räumen projektiert werden und verstärkend auf Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz wirken. Das auch die Akzeptanz in der Bevölkerung durch Mindestabstände nicht steigt, zeigen verschiedene Studien. Maßnahmen, die die Akzeptanz deutlich steigern sind hingegen transparente Planungsverfahren, Möglichkeit der Bürgerbeteiligung nicht nur an den Planungsprozessen, sondern auch an den Investitionen und Erträgen der Windkraft.

Dass in NRW solche Mindestabstände bereits zu einer Ansammlung von nur 10 Wohngebäuden gelten sollen, legt den bundesrechtlichen Spielraum dazu besonders restriktiv aus. Als „Wohngebäude“ werden zudem auch bauliche Anlagen definiert, die nicht permanent bewohnt sind.

Ferner bleibt die Landesregierung den Nachweis schuldig, dass trotzdem ausreichende Flächen für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen verbleiben und damit auch die Belange der Erzeugung regenerativer Energie und des Klimaschutzes ausreichend berücksichtigt werden. Wir befürchten hingegen, dass damit der Zubau neuer Anlagen ebenso ausgebremst werden wird wie das Repowering von Altanlagen.

Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der anderen, von der Landesregierung vollzogenen Regelungen zur Limitierung des Ausbaus der Windenergienutzung. Durch die über die Änderung des Landesentwicklungsplans vollzogene „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen im (raumordnerisch gesicherten) Wald wird die Flächenverfügbarkeit für den Bau von WEA selbst in Forstplantagen weiter eingeschränkt. Wie die Landesregierung damit den aus der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen, den erneuerbaren Energien substanziell Raum zu verschaffen, nachkommen will, erschließt sich nicht. Auch deshalb hat der BUND eine Normenkontrollbeschwerde gegen die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan“ vom 12. Juli 2019 eingereicht.⁴ Auch vor dem Hintergrund der Novelle des Landesklimaschutzgesetzes mit einer geplanten Verschärfung der Klimaschutzziele sind die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf intendierten Restriktionen kontraproduktiv.

Im Übrigen wäre es zur Erfüllung des **Anspruchs einer planerischen Steuerung** der Windenergienutzung wesentlich zielführender, auch den über die Änderung des Landesentwicklungsplans vollzogenen Wegfall der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie in Regionalplänen zu revidieren. Der BUND hält eine landesplanerische Pflicht zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung mit Eignungswirkung für unerlässlich,

⁴ siehe <https://www.bund-nrw.de/meldungen/detail/news/bund-klagt-gegen-landesentwicklungsplan/>

um eine effektivere regionalplanerische Steuerung zur Vermeidung von Konflikten mit dem Naturschutz und zur Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung zu ermöglichen. Der derzeit beobachtbare Effekt, Konflikte auf die lokale Ebene zu verlagern, könnte damit ebenfalls eingeschränkt werden.

Außerdem sollten wieder Flächenfestlegungen für Windenergie gemäß der regionalen Potenziale im Landesentwicklungsplan und den Regionalplänen erfolgen.

Der BUND lehnt somit den geplanten Gesetzentwurf ab. Das Gesetz würde die naturverträgliche Energiewende weiter blockieren und die Erreichung der völkerrechtlich verbindlichen Pariser Klimaschutzziele zusätzlich erschweren. Das Gesetz ignoriert damit auch den Willen einer großen Mehrheit der Bevölkerung.

Wir bitten dringend um Berücksichtigung der o.g. Aspekte im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Jansen
Geschäftsleiter BUND NRW